

Geschäftsverzeichnissnr. 1707
Urteil Nr. 81/2000 vom 21. Juni 2000

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 18. Dezember 1998 zur Regelung der gleichzeitigen oder kurz aufeinanderfolgenden Wahlen für die Föderalen Gesetzgebenden Kammern, das Europäische Parlament und die Regional- und Gemeinschaftsräte und des Gesetzes vom 18. Dezember 1998 zur Organisierung der automatisierten Stimmenauszählung anhand eines Systems für optisches Lesen und zur Abänderung des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl, erhoben von L. Michel und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern P. Martens, E. Cerexhe, A. Arts, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 17. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. Juni 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben L. Michel, wohnhaft in 6061 Charleroi, rue Saint-Charles 65, RCH 2/2, L. Mommaerts, wohnhaft in 4000 Lüttich, En Neuvise 59, Bk. 52, und F. Kisters, wohnhaft in 1060 Brüssel, rue de Prague 32, Klage auf Nichtigklärung des Gesetzes vom 18. Dezember 1998 zur Regelung der gleichzeitigen oder kurz aufeinanderfolgenden Wahlen für die Föderalen Gesetzgebenden Kammern, das Europäische Parlament und die Regional- und Gemeinschaftsräte und des Gesetzes vom 18. Dezember 1998 zur Organisierung der automatisierten Stimmenaushaltung anhand eines Systems für optisches Lesen und zur Abänderung des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 1998, zweite Ausgabe).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 18. Juni 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 6. August 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. August 1999.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 17. September 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surllet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, mit am 22. September 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 27. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 17. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 30. November 1999 und vom 31. Mai 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 17. Juni 2000 bzw. 17. Dezember 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 10. Mai 2000 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 30. Mai 2000 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 11. Mai 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. Mai 2000

- erschien RA M. Mahieu, beim Kassationshof zugelassen, für den Ministerrat und für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter P. Martens und E. De Groot Bericht erstattet,

- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der Kläger

A.1. Die Kläger möchten ihr Interesse an der Klageerhebung mit ihrer Eigenschaft als Wähler und Kandidaten der Wahlen vom 13. Juni 1999 rechtfertigen. Sie beantragen die Nichtigkeitserklärung der beiden obengenannten Gesetze vom 18. Dezember 1998 «und folglich der Wahlen selbst». Sie bringen acht Klagegründe vor.

A.2. Der erste Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die angefochtenen Bestimmungen zwei Kategorien von Wählern festlegten, und zwar diejenigen, die « auf herkömmliche Weise wählen mit Wahlzetteln auf Papier und manueller Auszählung, überwacht durch neutrale und unparteiische, nach dem Zufall bestimmte Wähler sowie mit möglichem Nachzählen auf verschiedenen Ebenen, und die über alle verfassungsmäßigen Vorrechte in Zivil- und Wahlangelegenheiten verfügen », und diejenigen, die « elektronisch mit Magnetkarte, virtuellem Stimmzettel und lediglich der Kontrolle durch das Innenministerium mittels seiner Informatiker, derjenigen der mit der Wartung beauftragten angeheuerten Unternehmen sowie derjenigen des von den Versammlungen bestimmten Kollegiums der neun Sachverständigen » wählten, die nicht die gleichen Vorrechte genossen, da sie einem « anonymen, virtuellen und durch den Wähler nicht kontrollierbaren System ausgeliefert sind, insbesondere hinsichtlich der eigentlichen Wahlbestätigung, jedoch auch im Fall von Betrug oder Nachzählen ».

A.3. Der zweite Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die angefochtenen Gesetze « heuchlerisch eine Form des Kapazitätenwahlrechtes einführen », da nur eine Elite von Beamten und Beratern imstande sein werde, eine Kontrolle auszuüben, deren tatsächliche Ausübung dem Volk und seinen Vertreten obliege.

A.4. Der dritte Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 sowie Artikel 62 § 3 der Verfassung, insofern die informatisierte Wahl, die in gewissen Fällen die Inanspruchnahme einer Hilfe von außen vorschreibe, in diskriminierender Weise das Wahlrecht mißachte und außerdem eine Diskriminierung « zwischen den Generationen, die insbesondere wegen ihres Alters nicht für die EDV ausgebildet sind und nicht daran gewöhnt sind, und Jüngeren » schaffe.

A.5. Der vierte Klagegrund sei abgeleitet aus dem «Verstoß gegen die Artikel 25 bis 30 der vormaligen Verfassung sowie 62 § 3 der Verfassung», insofern zwei Kategorien von Bürgern geschaffen werden, d.h. der Wähler, der auf herkömmliche Weise wählt und durch Beisitzer mit der Möglichkeit des manuellen Nachzählens eine Kontrolle ausübt, und der Wähler, der auf informatisierte Weise wählt und keinerlei Kontrolle über seine Stimme und die Wahl ausübt.

A.6. Der fünfte Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 62 § 3 der Verfassung, insofern die Magnetkarte und die Aufzeichnung der Daten den Wähler identifizierten und das absolute Wahlgeheimnis der Wahl mißachteten.

A.7. Der sechste Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Gewaltentrennung sowie gegen die Artikel 25 bis 30 der «vormaligen Verfassung», insofern die informatisierte Wahl nur die Kontrolle durch das Innenministerium ermögliche, das «gleichzeitig Richter und Partei» sei.

A.8. Der siebte Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die angefochtenen Gesetze zwei Kategorien von Kandidaten einführen, und zwar diejenigen, die über gesetzliche Garantien verfügten, nämlich die Anwesenheit von Zeugen in den Wahllokalen und die Möglichkeit des Nachzählens im Falle einer Anfechtung, und diejenigen, die zur automatisierten Wahl verpflichtet seien und diese Kontrolle nicht mehr ausüben könnten.

A.9. Der achte Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Unabhängigkeit der gesetzgebenden Gewalt sowie die Artikel 25 bis 30 der «vormaligen Verfassung», insofern die Ausdehnung des EDV-Systems die Inanspruchnahme von multinationalen Privatunternehmen voraussetze.

A.10. Die Kläger beantragten ferner beim Hof, daß in Anwendung von Artikel 177 Buchstabe b) des Römer Vertrags dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt werde:

«Verstoßen die obengenannten Gesetze und ihre Bestimmungen, die vor dem Schiedshof im Hinblick auf ihre Nichtigerklärung angefochten werden, gegen die elementarsten demokratischen Rechte des Bürgers als Wähler oder Kandidat auf Listen, die den Wählern in den Wahlkollegien des Königreiches zur Stimmabgabe vorgelegt werden oder nicht?

Stimmen die angefochtenen Bestimmungen der besagten Gesetze entweder wertmäßig oder im ähnlichen Verhältnis mit anderen Rechtsbestimmungen überein, verglichen mit anderen Bestimmungen der anderen Mitgliedstaaten, und beachten sie die demokratischen Rechte des Wählers oder des Kandidaten, der sich bei den auf diese Weise organisierten Wahlen bewirbt?

Die Kläger nehmen in ihre Frage die Vorwürfe gegenüber den Bestimmungen der angefochtenen Gesetze auf, so wie sie in ihren acht Klagegründen der vorliegenden Klageschrift angeführt sind.»

Schriftsatz des Ministerrates und der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.11. Der Ministerrat und die Regierung der Französischen Gemeinschaft führen an, die Klage sei unzulässig, insofern sie die Art der angeführten Verstöße in keiner Weise präzisiere und insofern die Kläger ein System der automatisierten Wahl kritisierten, das nicht durch die angefochtenen Gesetze, sondern durch das Gesetz vom 11. April 1994 organisiert werde, wobei das erste der zwei angefochtenen Gesetze dieses Gesetz lediglich in nebensächlichen Punkten in den Artikeln 40 bis 47 des Gesetzes ändere.

Mit dem zweiten angefochtenen Gesetz werde eine automatisierte Auszählung der Wahlergebnisse durch ein System der optischen Erfassung organisiert und ein Sachverständigenkollegium gebildet, das von den Klägern nicht kritisiert werde.

A.12. In bezug auf den ersten Klagegrund wird geantwortet, daß er nicht präzise sei und den Hof dazu auffordere, sich zur Zweckmäßigkeit der Einführung eines Systems der automatisierten Wahl zu äußern, was nicht seiner Zuständigkeit unterliege.

A.13. In bezug auf den zweiten Klagegrund wird der Vorwurf erhoben, daß er nicht präzise sei, insofern die angefochtenen Normen nicht ausdrücklich angeführt würden, während nur Artikel 8 des Gesetzes vom

18. Dezember 1998 zur Organisierung der automatisierten Stimmenauszählung ins Auge gefaßt sein könnte. Was die in diesem Artikel vorgesehene Einführung des Kollegiums betreffe, sei nicht ersichtlich, inwiefern diese diskriminierend sein könnte.

A.14. In bezug auf den dritten Klagegrund wird erwidert, daß er nur zulässig sei, insofern er den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 - und nicht gegen Artikel 62 Absatz 3 - der Verfassung anführe, und daß im übrigen die etwaigen Schwierigkeiten, die gewisse Wähler, insbesondere ältere Wähler, gehabt haben könnten, nicht so betrachtet werden könnten, als würden sie Diskriminierungen je nach dem Alter der Wähler schaffen. Im übrigen seien in dem Bericht des Sachverständigenkollegiums über die Wahlen vom 13. Juni 1999 keine besonderen Schwierigkeiten erwähnt, auch wenn er Empfehlungen zur Verbesserung des bestehenden Systems enthalte.

A.15. In bezug auf den vierten Klagegrund wird erwidert, er sei unzulässig, da er die Verletzung von Verfassungsartikeln anführe, deren Einhaltung der Hof nicht prüfen könne. Hilfsweise deckt sich die Antwort mit derjenigen auf den zweiten Klagegrund.

A.16. In bezug auf den fünften Klagegrund wird bestätigt, daß er unzulässig sei, da darin keine Verletzung von Verfassungsartikeln angeführt werde, die den Hof zuständig machen würde, daß er unpräzise sei und daß er faktisch falsch sei, da keinerlei Daten in bezug auf Wähler, und insbesondere auf ihre Personalien, auf den Disketten gespeichert werde.

A.17. Der sechste Klagegrund sei aus den gleichen Gründen unzulässig, da das Sachverständigenkollegium nicht durch die ausführende Gewalt, sondern durch die gesetzgebenden Versammlungen bezeichnet werde.

A.18. Der siebte Klagegrund sei falsch, insofern die automatisierte Stimmenauszählung nicht die vorgeworfenen Mängel aufweise, so wie es das Sachverständigenkollegium in seinem Bericht festgestellt habe.

A.19. Der achte Klagegrund sei unzulässig, insofern er sich auf andere Verfassungsartikel stütze als diejenigen, deren Verletzung der Hof rügen könne.

A.20. Schließlich verweisen der Ministerrat und die Regierung der Französischen Gemeinschaft darauf, daß die von den Klägern nahegelegte Vorabentscheidungsfrage nicht in die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes falle, so wie diese in Artikel 177 des EG-Vertrags festgelegt sei.

Erwiderung der Kläger

A.21. Die Kläger erinnern daran, daß die Kontrolle des gesamten Wahlvorgangs durch das Volk vorgenommen werden müsse, und nicht durch ein Kollegium von Technokraten. Sie fügen hinzu, daß es dem Hof obliege, eine Entscheidung zu treffen, wenn in der Verfassung gebotene Garantien in Frage gestellt würden, auch wenn ihm diese Befugnis nicht formell zugeteilt worden sei, dies nach dem Vorbild anderer europäischer Verfassungsgerichtsbarkeiten und so, wie der Hof es auch selbst getan habe, indem er mehrmals seine Sorge unter Beweis gestellt habe, die Rechte des Bürgers zu schützen, der sich einer mächtigen und gut ausgestatteten ausführenden Gewalt gegenübersehe.

A.22. Die Kläger prangern die angeblich mangelnde Neutralität des Sachverständigenkollegiums an, das der Wähler weder rügen noch kontrollieren könne, da kein gerichtlicher Einspruch vorgesehen sei, und sie unterstreichen, daß in seinem Bericht keine Beschwerden von Wählern erwähnt seien.

A.23. Die Kläger erwähnen ein vor dem Staatsrat anhängiges Verfahren, in dem das wesentliche Problem des Wahlheimnisses aufgeworfen werde, und sie berichten ausführlich über dessen Verwicklungen. Sie bitten den Hof, es zur Kenntnis zu nehmen, den Parteien der vorliegenden Rechtssache dessen Unterlagen zukommen zu lassen und über die Notwendigkeit zu entscheiden, das zu fällende Urteil abzuwarten.

A.24. In bezug auf die Art und Weise der Bezeichnung der Sachverständigen erwidern die Kläger bezüglich der Einrede der Unzulässigkeit, daß sie den Hof « *in rem* » befaßt hätten und nichts sie daran hindere, daß der Hof « zumindest entweder eine gleichlautende Stellungnahme oder eine beratende Stellungnahme gegenüber dem Gesetzgeber und zu dessen Händen abgeben könnte, damit dieser entsprechend verfügen kann, doch in diesem Fall wegen einer verfassungsmäßigen Verpflichtung der Korrektheit ».

Sie bemängeln die Weise der Ernennung der Sachverständigen und die Zusammensetzung des Kollegiums sowie die durch die Versammlungen ausgeübte juristische Kontrollfunktion. Sie bemängeln ebenfalls die Inanspruchnahme dieses Kollegiums und dessen Arbeitsweise.

A.25. Im Zusammenhang mit ihrem siebten Klagegrund sind die Kläger der Meinung, daß « das Bestehen von zwei Wahlsystemen je nach Region, Bezirk oder Kanton, ohne daß der Wähler sich für eines entscheiden kann, unterschiedliche Situationen hervorruft, die nicht vertretbar sind ».

A.26. Die Kläger bemängeln erneut die Tatsache, daß man auf multinationale Unternehmen zurückgreife, deren « Schädlichkeit und Einmischung in die politischen Angelegenheiten des Staates » nach ihrer Auffassung « weltweit bekannt sind ».

A.27. Die Kläger legen dar, inwiefern ihre Vorabentscheidungsfrage zulässig sei, insbesondere auf der Grundlage der Zielsetzungen des Maastrichter Vertrags, und sie halten ihre Forderung zur Annullierung der Wahlen vom 13. Juni 1999 aufrecht.

- B -

B.1. Das Gesetz vom 18. Dezember 1998 zur Regelung der gleichzeitigen oder kurz aufeinanderfolgenden Wahlen für die Föderalen Gesetzgebenden Kammern, das Europäische Parlament und die Regional- und Gemeinschaftsräte handelt nur in seinen Artikeln 40 bis 43, die das Gesetz vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl abändern, von der automatisierten Wahl.

B.2. Artikel 40 hat zum Zweck, die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1994 anwendbar zu machen auf die «Direktwahl der Mitglieder des Sozialhilferates und des ständigen Präsidiums des Sozialhilferates der Randgemeinden, die in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnt sind, und der Gemeinden Comines-Warneton und Voeren ».

Es zeigt sich nicht, daß die Kläger als Wähler oder Kandidaten an diesen Wahlen beteiligt sein könnten. Ihre Klage ist unzulässig, soweit sie gegen diesen Artikel gerichtet ist.

B.3. Die Artikel 41, 42 und 43 regeln Angelegenheiten, die nichts mit den von den Klägern erhobenen Beschwerden zu tun haben. Diese Beschwerden richten sich in Wirklichkeit gegen das vorgenannte Gesetz vom 11. April 1994, das die von den Klägern beanstandete automatisierte Wahl organisiert hat.

Eine Klage, die nach der sechsmonatigen Frist ab Veröffentlichung des angefochtenen Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* wird, ist unzulässig.

B.4. Daraus ergibt sich, daß die Klage gegenstandslos ist, soweit sie gegen das vorgenannte Gesetz vom 18. Dezember 1998 gerichtet ist, und daß sie verspätet ist, wenn sie so aufzufassen ist, daß dadurch das Gesetz vom 11. April 1994 zur Organisation der automatisierten Wahl beanstandet wird.

B.5. Das Gesetz vom 18. Dezember 1998 zur Organisation der automatisierten Stimmenauszählung anhand eines Systems für optisches Lesen und zur Abänderung des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisation der automatisierten Wahl hat diese genausowenig eingeführt. Es handelt hauptsächlich von der Art und Weise der betreffenden Stimmenauszählung. Wenngleich diese Stimmenauszählung sich aus der im Gesetz vom 11. April 1994 organisierten Art der Stimmabgabe ergibt, ist die Klage insofern, als darin ebenfalls die Art und Weise der Organisation der Stimmenauszählung beanstandet wird, zulässig, jedoch ausschließlich angesichts der Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes, die von den Klägern angefochtene Maßnahmen enthalten. Die einzige Bestimmung, die solche Maßnahmen enthält, ist Artikel 8, der folgendermaßen lautet:

« Art. 8. Im Gesetz vom 11. April 1994 zur Organisation der automatisierten Wahl, abgeändert durch das Gesetz vom 5. April 1995, wird in Kapitel I ein Artikel *5bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

' Art. *5bis*. § 1. Bei der Wahl der Mitglieder der Abgeordnetenkommission, des Senats und der Regional- und Gemeinschaftsräte:

1. können die Abgeordnetenkommission, der Senat und der Rat der Region Brüssel-Hauptstadt jeweils zwei Sachverständige bestimmen,

2. können der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Wallonische Regionalrat und der Flämische Rat jeweils einen Sachverständigen bestimmen.

An der Wahl zur Bestimmung dieser Sachverständigen dürfen ausschließlich Mitglieder dieser Versammlungen teilnehmen, die auf Listen einer politischen Partei gewählt wurden, so wie sie in Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien bestimmt ist.

§ 2. Diese Sachverständigen werden spätestens dreißig Tage vor der Wahl der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung, des Senats und der Regional- und Gemeinschaftsräte in jeder Versammlung mit Zweidrittelmehrheit bestimmt.

§ 3. Bei den Wahlen kontrollieren diese Sachverständigen die Benutzung und das reibungslose Funktionieren aller automatisierten Wahl- und Zählsysteme.

Bei den Wahlen des Europäischen Parlaments, der Provinzial- und Gemeinderäte und der Sozialhilferäte werden die Sachverständigen, die zuletzt gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 von der Abgeordnetenversammlung und dem Senat bestimmt worden sind, mit der in Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen erwähnten Kontrolle beauftragt.

Die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Sachverständigen erhalten vom Ministerium des Innern das Material und alle Daten, Auskünfte und Informationen, die für eine Kontrolle der automatisierten Wahl- und Zählsysteme zweckdienlich sind.

Sie können mit Hilfe von Kontrollprogrammen, die das Ministerium des Innern ihnen zur Verfügung stellt, unter anderem überprüfen, ob die Programme der Wahlapparate zuverlässig sind, die abgegebenen Stimmen korrekt auf die Magnetkarte übertragen wurden, sie durch die elektronische Urne korrekt übertragen und totalisiert wurden und das optische Lesen der abgegebenen Stimmen korrekt verlief.

Sie führen diese Kontrolle am Tag vor der Wahl und am Wahltag selbst vor Öffnung der Wahlbüros und vor Beginn der Zählverrichtungen aus.

§ 4. Spätestens fünfzehn Tage nach Abschluß der Wahl übermitteln die Sachverständigen dem Minister des Innern und den föderalen gesetzgebenden Versammlungen, den Regional- und Gemeinschaftsräten, den Provinzial- und Gemeinderäten und den Sozialhilferäten, die von ihren Feststellungen betroffen sind, einen Bericht. In ihrem Bericht können Empfehlungen in bezug auf Material und Programme, die benutzt wurden, enthalten sein.

§ 5. Die Sachverständigen unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Jede Verletzung der Geheimhaltungspflicht wird gemäß Artikel 458 des Strafgesetzbuches bestraft. ' »

B.6. Artikel 48 der Verfassung bestimmt:

« Jede Kammer prüft die Mandate ihrer Mitglieder und entscheidet über die diesbezüglich auftretenden Streitigkeiten. »

Bei der den föderalen gesetzgebenden Versammlungen zugeteilten Kontrolle, gegen die keine Berufung eingelegt werden kann, handelt es sich um eine Entscheidung des Verfassungsgebers, deren Beurteilung dem Hof nicht zusteht. Die durch Gesetz erfolgte Gewährung derselben Prüfungskompetenz an andere gesetzgebende Versammlungen ist nicht als diskriminierend zu bewerten.

B.7. Im Gegensatz zu den von den Klägern angeführten ausländischen Rechtsprechungsorganen hat der Verfassungsgeber dem Hof nicht die Zuständigkeit eingeräumt, Wahlen zu überwachen oder Klagen für zulässig zu erklären, die sich auf etwaige Regelwidrigkeiten bei den Wahlen beziehen. Der Hof kann also nur angesichts des Inhalts des angefochtenen Gesetzes eine Prüfung durchführen, ohne diese Prüfung auf die Art und Weise, wie das Gesetz zur Durchführung gebracht wird, ausdehnen zu können.

B.8. Soweit Artikel 8 des angefochtenen Gesetzes es den gesetzgebenden Versammlungen erlaubt, Sachverständige zu bestimmen, soweit er angibt, wer an der Abstimmung zwecks dieser Bestimmung teilnimmt, soweit er die für diese Abstimmung erforderliche qualifizierte Mehrheit festlegt und soweit er den Aufgabenbereich dieser Sachverständigen festlegt, beinhaltet er keinerlei Behandlungsunterschied. Der Hof ist weder dafür zuständig, die Art und Weise zu überprüfen, wie die Sachverständigen bestimmt werden, noch dafür, zu beurteilen, ob sie die erforderliche Unabhängigkeit besitzen oder ihren Auftrag ordnungsgemäß erfüllt haben.

B.9. Daraus ergibt sich, daß die Klage, soweit zulässig, unbegründet ist.

B.10. Der Hof ist nicht dafür zuständig, die Gültigkeit der Wahlen vom 13. Juni 1999 zu überprüfen.

B.11. Laut Artikel 234 des EG-Vertrags (vormals Artikel 177) kann der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften angerufen werden, um im Wege der Vorabentscheidung

« a) über die Auslegung dieses Vertrags,

b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft und der EZB,

c) über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen dies vorsehen »

zu entscheiden.

B.12. Die von den Klägern aufgeworfene Frage ist den drei vorgenannten Gegenständen fremd.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior